Tierärztliche Vereinigung für **Tierschutz** e. V.



Merkblatt Nr. 147

Einsatz von Pferden bei Festumzügen



Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Heraus gegeben vom Arbeitskreis Nr. 11 (Pferde)

Inhaltsverzeichnis:

Einschlägige Vorgaben nach dem Tierschutzgesetz

Gewöhnung der Pferde an massive Geräuscheinwirkung und andere Stressoren

Eignung und Qualifikation des Reiters / Fahrers

Anforderungen an die Ausrüstung der Pferde

Starke körperliche Belastung der Zug- und Reittiere

Sorgfältige Planung des Einsatzes inkl. Notfallplan

Fazit

Merkblatt zum Einsatz von Pferden bei Festumzügen

Erarbeitet vom Arbeitskreis Nr. 11 (Pferde) Verantwortliche Bearbeiter: Dr. Sabine Beyer

und Dr. Angela Schwarzer

Stand: 15. November 2016

Einleitung

Das Mitführen gerittener Pferde sowie von Gespannen bei Festumzügen wird zunehmend durch Tierschützer und Tierschutzvereine kritisiert.

Insbesondere wird vermutet, dass die Tiere massivem Stress durch Geräusche und sonstige Störelemente ausgesetzt sind und dadurch leiden. Weiterhin geht man davon aus, dass Pferde hier mit Beruhigungsmitteln medikamentös behandelt werden. Auch die lang anhaltende und teilweise erhebliche Zugbelastung wird kritisch gesehen. Zudem gehe das Mitführen von Pferden in Umzügen mit einer nicht unerheblichen Gefahr für Menschen und Tiere einher.

Einschlägige Vorgaben nach dem Tierschutzgesetz

• Gemäß § 3 Ziffer 1 Tierschutzgesetz ist es verboten, Tieren Leistungen abzuverlangen, denen sie offensichtlich nicht gewachsen sind oder die offensichtlich ihre Kräfte übersteigen.

Das bedeutet, dass Pferde von ihrem körperlichen und psychischen Leistungs- und Ausbildungsstand her für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein müssen. Die Pferde müssen gut auf die Anforderungen vorbereitet werden, ansonsten wäre ein Einsatz nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar.

Die Notwendigkeit des Einsatzes von Beruhigungsmitteln lässt darauf schließen, dass den Tieren Leistungen abverlangt werden, denen sie offensichtlich nicht gewachsen sind. Eine fehlende Gewöhnung oder mangelhafte Ausbildung kann nicht durch den Einsatz von Arzneimitteln kompensiert werden. Trotz des Einsatzes von beruhigenden Mitteln kann es bei den Pferden zu Stress kommen. Insofern stellt der Einsatz von medikamentös beruhigten Pferden einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar. Davon abgesehen können von diesen Medikamenten auch unerwünschte Nebenwirkungen ausgehen. Es kann zum Beispiel im Zuge der Anwendung beruhigender Mittel zu Gangunsicherheiten kommen, was eine tatsächliche Gefährdung für Personen und Pferde mit sich bringt. Es können auch paradoxe Reaktionen durch den Medikamenteneinsatz hervorgerufen werden, wie z. B. Übererregbarkeit. Beim vorzeitigen Nachlassen der Wirkung sind Pferde

zunehmend den vorhandenen Stressoren während des Umzuges ausgesetzt, was ebenfalls sehr gefährlich werden kann.

Der Einsatz von Beruhigungsmitteln im Zusammenhang mit Festumzügen ist deshalb aus Tierschutzsicht abzulehnen und nicht zu tolerieren.

 Nach § 3 Ziffer 6 Tierschutzgesetz ist es verboten, ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltungen heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden

Ist eine Veranstaltung für die Pferde mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist, darf das Pferd nicht eingesetzt werden. Unter Leiden ist insbesondere auch Stress zu verstehen, der bei den Pferden durch lauten oder ungewohnten Geräusche und die sonstigen Störelemente (z. B. häufiges Anhalten des Zuges, Enge, Menschenansammlung, Beunruhigung durch Werfen von Gegenständen, unbekannte Situation) ausgelöst werden kann. Sichtbare Anzeichen von Stress sind insbesondere unruhiger Blick, Trippeln, Steigen, Kopfschlagen, Scharren, Zittern, starkes Schwitzen, Flucht- und Abwehrverhalten. Für weitere Anzeichen für Überlastungssituationen siehe TVT-Merkblatt 131.9 "Tiere im sozialen Einsatz - Pferde".

Wird entweder ein Pferd mit Beruhigungsmitteln eingesetzt oder es liegen Anzeichen vor, dass der Einsatz zu Schmerzen, Leidn oder Schäden führt, ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorliegt.

Wer gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb betreiben will, bedarf gemäß
§ 11 Absatz Ziffer 8 c der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Das bedeutet: Insbesondere dann, wenn Pferde gegen Entgelt für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sollte vorab mit dem zuständigen Veterinäramt geklärt werden, ob eine Erlaubnispflicht nach § 11 Tierschutzgesetz vorliegt. Die Erlaubnispflicht soll sicherstellen, dass beim Einsatz von Pferden Sachkunde und die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen vorliegt. Die Erlaubnis kann zudem nur erteilt werden, wenn Haltungseinrichtungen und Ausrüstungsgegenstände der Tiere tierschutzkonform sind.

Auch bei einer nicht gewerblichen Teilnahme müssen die beteiligten Personen (Reiter, Fahrer und Begleitpersonen) sachkundig sein (§ 2 TierSchG). Die Sachkunde kann hier durch Vorlage eines Reit- und/oder Fahrabzeichens nachgewiesen werden.

<u>Gewöhnung der Pferde an massive Geräuscheinwirkung und andere Stressoren</u>

Massive optische und akustische Reize, wie sie bei einem Umzug auftreten, sind für Pferde fremd. Sie stellen Stressfaktoren dar und können Leiden verursachen. Bei der

Einschätzung, ob die Situation beim jeweiligen Pferd zu Leiden führt, muss für den Einzelfall beurteilt werden.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Teilnahme an einem Umzug ist die individuelle Eignung der Pferde, wobei das Temperament hier eine große Rolle spielt. Dabei bringen von Natur aus ruhigere Pferde oft bessere Voraussetzungen für die weitere Ausbildung mit, als hoch im Blut stehende, temperamentvolle Tiere.

Hierzu gehört z.B. ruhiges Verhalten in größeren Menschengruppen, bei unvorhersehbaren Geräuschen wie Schüssen oder Knallkörpern, bei flatternden Transparenten oder umherfliegendem Wurfmaterial.

Nur ein an solche Situationen gewöhntes Pferd reagiert souverän sowie ruhig und bleibt dadurch auch für den Reiter/ Fahrer kontrollierbar und steuerbar. An Pferde, die in Festtagsumzügen eingesetzt werden, sind ähnliche Anforderungen wie an Polizeipferde zu stellen. Auch sie müssen zwingend ein gezieltes Training absolvieren und auch regelmäßig Nachschulungen erfahren, um ohne körperliche Belastung, Stress und Angst die geforderte Leistung meistern zu können.

Da Pferde Herdentiere sind, sollten stets mehrere, möglichst aneinander gewöhnte Pferde eingesetzt werden.

Anforderungen an die Ausrüstung der Pferde

Alle verwendeten Ausrüstungsgegenstände (z. B. Zäumungen, Sättel, Geschirre und Kutschen) müssen in einem einwandfreien, dem jeweiligen Pferd angepassten Zustand sein.

Es ist sicherzustellen, dass die Pferde mit einem rutschfesten Hufschutz ausgestattet sind, wenn der Straßenbelag und / oder die zu erwartenden Witterungsbedingungen es erfordern.

Maßnahmen, die die Sinneswahrnehmungen der Tiere einschränken, sollten grundsätzlich nicht angewandt werden, wie z. B. Blendkappen und Gehörschutz (Ausnahme: Blendkappen bei daran gewöhnten Fahrpferden). Solche Maßnahmen können allenfalls überdecken, dass ein wenig geeignetes und schlecht gewöhntes Pferd eingesetzt wird. Durch die Einschränkung der Sinneswahrnehmungen werden die Pferde verunsichert und es besteht die Gefahr, dass sich die Tiere erschrecken oder durchgehen, wenn die eingesetzten Hilfsmittel verloren gehen.

Eignung und Qualifikation des Reiters/Fahrers

Eine besondere Rolle bei dem tierschutzkonformen Einsatz von Pferden in Umzügen spielt der Reiter oder Fahrer. Diese Person muss über eine solide Grundausbildung (z. B. Reit- und/oder Fahrabzeichen) verfügen und zusätzlich, ähnlich wie das Pferd,

durch Erfahrung und praktische Übung für die besondere Situation bei Umzügen trainiert worden sein. Darüber hinaus muss diese Person verantwortungsbewusst mit der Situation umgehen. Gegebenenfalls bedeutet das auch, im Einzelfall auf eine Teilnahme zu verzichten oder im Verlauf des Umzuges zugunsten des Pferdes abzubrechen. Eine Selbstverständlichkeit sollte es sein, dass Personen nur im verkehrstüchtigen, nicht alkoholisierten Zustand an Umzügen teilnehmen.

Ein Reiter oder Fahrer muss jederzeit besonnen und entschieden reagieren können, um das Pferd zu beruhigen, zu leiten, Gefahren zu erkennen und zu meistern.

Starke körperliche Belastung der Zug- und Reittiere

Die eingesetzten Pferde sollten ein entsprechendes Alter sowie die erforderliche Konstitution und Kondition für einen Einsatz im Umzug aufweisen. Da die Umzüge über mehrere Stunden gehen, sollten ausschließlich Pferde zum Einsatz kommen, die ein entsprechendes Konditionstraining mit mehrstündiger Belastung absolviert haben und sich in gutem Ernährungs- und Fitnesszustand befinden. Insbesondere Gespannpferde sollten schon vorher aneinander gewöhnt sein.

Als Faustregel ist zu sagen, dass entsprechend trainierte Zugpferde unter Verwendung einer optimalen Ausrüstung, Lasten bis zum 3-fachen des Körpergewichtes bei durchgehend ebenem, befestigtem Untergrund ziehen können. Ein ständiges "stop and go" sowie mehrstündige Belastungen sind zu vermeiden. Maximal das Zweifache des Körpergewichtes wäre bei unebenem Gelände, kurzzeitigen Steigungen, ständigem "stop and go" und längerer Fahrtzeit anzusetzen. Pferde, die auf schlecht befahrbarem Untergrund sowie in Gelände mit extremen Steigungen eingesetzt werden, sollten maximal mit der Last ihres eigenen Körpergewichtes belastet werden.

<u>Ein weiteres Problem kann die Pferd-Reiter-Konstellation darstellen. Das Reitergewicht muss dem Trainingszustand, der Konstitution und der Größe des Pferdes angepasst sein.</u>

Sorgfältige Planung des Einsatzes inkl. Notfallplan

Bei der Planung spielt die Veranstaltungsdauer eine wesentliche Rolle. Je länger der Umzug dauert, umso stärkere Bedeutung erhalten die belastenden Faktoren für die Pferde. Die Zeiten für Anfahrt, Anrüsten (z.B. Anschirren, Schmücken der Gespanne, Satteln u. ä.), Aufstellung, Wartezeit sowie Abrüsten und Rücktransport dürfen dabei nicht außer Acht gelassen werden. Bei Hitze durch starke Sonneneinstrahlung sollte am Sammel- und Vorbereitungsplatz Schatten für alle Tiere zur Verfügung stehen.

Den Tieren sollte regelmäßig, jedoch mindestens alle vier Stunden, die Möglichkeit gegeben werden, Wasser aufzunehmen (bei Hitze und/oder starkem Schwitzen häufiger). Bei sehr langen Umzügen inkl. An- und Abrüstzeiten ist auch die ausreichende Futterversorgung zu beachten.

Pro Gespann oder Reitgruppe sollte genügend Begleitpersonal vorhanden sein.

Pferde sind möglichst weit entfernt von Musikkapellen oder sonstigen, potentiell Stress verursachenden Zugnummern im Zug zu platzieren.

Mit dem Veranstalter sind Fluchtwege für Reiter und Gespanne im Vorfeld abzuklären. Die Rufbereitschaft eines Tierarztes muss sichergestellt sein, und Transportfahrzeuge müssen für den Notfall in erreichbarer Nähe bereitgehalten werden. Im Einzelfall ist bei größeren Veranstaltungen die ständige Anwesenheit eines Tierarztes ratsam.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Ausbildung und Gewöhnung der Pferde sowie die individuelle Eignung neben der Qualifikation des Reiters bzw. Fahrers Schlüsselkriterien für den tierschutzgerechten Einsatz von Pferden in Festumzügen sind.

Außerdem muss der Einsatz sorgfältig geplant sein und für eventuelle Notfälle muss Vorsorge getroffen werden.

Literatur ist bei den Verfassern erhältlich.

Werden Sie Mitglied in der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt \in 40,- jährlich für Studenten und Ruheständler \in 20,-.Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

"Im Zweifel für das Tier."

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5 49565 Bramsche

Tel.: 0 54 68 92 51 56 Fax: 0 54 68 92 51 57

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de